VERTRAG

**zwischen**

**der/dem [*Name des Verkehrsunternehmens*]**

**- nachfolgend Verkehrsunternehmen genannt -**

**und**

**dem Verein BürgerBus [*Name der Gemeinde*] e.V.**

**- nachfolgend BürgerBusverein genannt -**

Präambel

 Das Verkehrsunternehmen und der BürgerBusverein erfüllen diesen Vertrag auf einer partnerschaftlichen Basis mit gegenseitiger Wertschätzung.

 Die Unterzeichner sind sich einig, dass ein BürgerBusbetrieb eine Ergänzung des bestehenden ÖPNV-Angebotes darstellt. Mit ihm soll insbesondere nicht motorisierten Menschen die Teilhabe am öffentlichen Leben und der Zugang zum ÖPNV ermöglicht werden. Der BürgerBusverein arbeitet ehrenamtlich, seine Fahrer erhalten für ihre Tätigkeit keine Bezahlung.

**§ 1 Gegenstand des Vertrages**

1. Der Linienverkehr nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) im Gebiet der Gemeinde [*Name der Gemeinde*] soll hinsichtlich der Linie/n

***XXX Ort A – Ort B – Ort C***

***YYY Ort D – Ort E – Ort F***

als BürgerBusverkehr, d.h. durch ehrenamtliche Fahrer/innen mit Kleinbussen durchgeführt werden.

1. Das Verkehrsunternehmen ist Genehmigungsinhaber und Betriebsführer der in Abs. 1 benannten Linien und somit als Unternehmer im Sinne des PBefG für die Durchführung des Verkehrs verantwortlich. Ein Vertragsverhältnis zum Fahrgast (Beförderungsvertrag) kommt nur mit dem Verkehrsunternehmen zustande.
2. Das Verkehrsunternehmen beauftragt den BürgerBusverein die erforderlichen Betriebsleistungen für die Durchführung des Verkehrs der in Abs. 1 benannten Linien zu erbringen. Der Leistungsumfang wird in Anlage 1 näher bestimmt.

**§ 2 Pflichten des BürgerBusvereins**

1. Der BürgerBusverein erbringt die Verkehrsleistung unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des PBefG und der BOKraft sowie der aus der Genehmigung des Linienverkehrs folgenden Pflichten.
2. Der BürgerBusverein führt die von ihm zu erbringende Betriebsleistung pünktlich unter Einhaltung des Fahrplanes oder der besonderen Anordnung durch das Verkehrsunternehmen durch. Die Kenntnis und Einhaltung der jeweils gültigen Tarif- und Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (einsehbar unter www.vbn.de) sowie die jeweils geltenden VBN-Kundengarantien (einsehbar unter www.vbn.de) müssen durch den BürgerBusverein gewährleistet werden.
3. Der BürgerBusverein ist für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten verantwortlich.
4. Eine Übertragung der Leistung oder Teile der Leistung durch den BürgerBusverein auf Dritte ist ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens nicht gestattet.
5. Die Dienstvorschriften sowie Verfügungen und Bekanntmachungen des Verkehrsunternehmens sind verbindlich.
6. Der BürgerBusverein trägt dafür Sorge, dass die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.
7. Alle Vorkommnisse, die den planmäßigen Betriebsablauf stören sowie Betriebseinschränkungen jeglicher Art (z.B. Fahrtenausfälle) werden dem Verkehrsunternehmen unverzüglich mitgeteilt.
8. Unfälle und sonstige besondere Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Fahrbetrieb werden unverzüglich innerhalb von 24 Stunden an den Betriebsleiter des Verkehrsunternehmens gemeldet. Meldepflichtige Ereignisse gem. § 6 BOKraft werden dem Betriebsleiter des Verkehrsunternehmens unverzüglich telefonisch mitgeteilt.
9. Der BürgerBusverein setzt das Verkehrsunternehmen über jede beim BürgerBusverein eingehende Beschwerde in Kenntnis, die im Zusammenhang mit einer Betriebsleistung nach diesem Vertrag steht.
10. Der BürgerBusverein bestimmt eine geeignete Person als Ansprechpartner für das Verkehrsunternehmen; ferner bestimmt er eine geeignete Person als Vertreter des Ansprechpartners. Der Ansprechpartner bzw. sein Vertreter sind gegenüber dem Verkehrsunternehmen sowohl für die dem BürgerBusverein ggf. anvertrauten Sachgegenstände, als auch für den Betriebsablauf zuständig. Der BürgerBusverein räumt dem Ansprechpartner und seinem Vertreter Weisungsbefugnis gegenüber dem ehrenamtlich tätigen Fahrpersonal ein.
11. Der BürgerBusverein führt für jedes eingesetzte Fahrzeug ein Fahrtenbuch (Inhalt: Fahrer, Fahrtzeit, Strecke, Besonderheiten, Abweichungen, meldepflichtige Ereignisse). Das Fahrtenbuch wird dem Verkehrsunternehmen auf Wunsch vorgelegt.
12. Die Erstellung eines Fahrerhandbuches erfolgt durch den BürgerBusverein im Einvernehmen mit dem Betriebsleiter des Verkehrsunternehmens. Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betriebsleiters des Verkehrsunternehmens. Der Ansprechpartner und sein Vertreter stellen die Einhaltung der Regularien des Fahrerhandbuchs sicher.

**§ 3 Aufgaben und Rechte des Verkehrsunternehmens**

1. Das Verkehrsunternehmen ist jederzeit berechtigt, Kontrollen durchzuführen sowie die Durchführung von Fahrgastzählungen durch den BürgerBusverein zu verlangen.
2. Das Verkehrsunternehmen bestimmt eine geeignete Person, die die Kontrollen und die technische Überwachung beim BürgerBusverein durchführt. Das Verkehrsunternehmen teilt dem BürgerBusverein die Kontaktdaten dieser Person mit.
3. Dem Verkehrsunternehmen obliegt die Aus- und Weiterbildung des Ansprechpartners und seines Vertreters sowie eines Ausbilders/-in für das Fahrpersonal beim BürgerBusverein.

**§ 4 Fahrplan und Marketing**

1. Die Linienführung und der Fahrplan bzw. Änderungen von diesen werden vom Verkehrsunternehmen und BürgerBusverein gemeinsam ausgearbeitet. Änderungen sind zu den üblichen Fahrplanwechselterminen (in der Regel 1. Schultag nach den Sommerferien und 2. Sonntag im Dezember) möglich. Die Antragstellung bei der zuständigen Genehmigungsbehörde erfolgt ausschließlich durch das Verkehrsunternehmen. Die Kosten (Gebühren), die für die Beantragung der Liniengenehmigungen entstehen, trägt der BürgerBusverein.
2. Die Fahrplandaten müssen dem Verkehrsunternehmen spätestens drei Monate vor der geplanten Umsetzung vorliegen.
3. Der BürgerBusverein übermittelt dem Verkehrsunternehmen nach jeder Fahrplanänderung die Summe der aktuellen Jahresfahrplankilometer.
4. Der Druck der Faltfahrpläne im Rahmen der turnusgemäßen Fahrplanwechsel erfolgt durch die VBN-GmbH. Die Kosten hierfür trägt die VBN GmbH.
5. Bei fristgerechter Fahrplandatenlieferung gemäß Absatz 1 und 2 stellt das Verkehrsunternehmen die Veröffentlichung der Fahrpläne im VBN-Fahrplanbuch sowie in der elektronischen Fahrplanauskunft sicher.
6. Der BürgerBusverein strebt die Einrichtung einer Internetpräsenz an. Aus Gründen der Vereinheitlichung soll diese unter der Adresse http://www.buergerbus-[*Name der Gemeinde*].de veröffentlicht werden.
7. Marketingaktionen (Werbung, Presseerklärungen, Öffentlichkeitsarbeit) werden vom Verkehrsunternehmen und BürgerBusverein im gemeinsamen Einvernehmen durchgeführt.

**§ 5 Tarif**

1. Bei der Durchführung der in § 1 Abs. 1 genannten Verkehrsleistung wird der jeweils gültige Tarif des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen (VBN-Tarif) angewendet (einsehbar unter www.vbn.de).
2. Der BürgerBusverein stellt sicher, dass das gesamte VBN-Ticketsortiment gemäß der VBN-Tarifbestimmungen vertrieben werden kann. Die einzusetzende Vertriebstechnik ist zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem BürgerBusverein abzustimmen.
3. Fahrgäste dürfen nur nach den jeweils gültigen Tarif- und Beförderungsbedingungen befördert werden.

**§ 6 Haltestellen**

1. Das Verkehrsunternehmen ist für die Neueinrichtung und Ausrüstung der Haltestellen der unter § 1 Abs. 1 genannten Linie(n) zuständig. Die Kosten hierfür trägt der BürgerBusverein. Es obliegt dem BürgerBusverein einen Fördermittelantrag für die Einrichtung neuer Haltestellen beim ZVBN einzureichen[[1]](#footnote-2). Hiervon ausgenommen sind Haltestellen, die auch von anderen Linien des Verkehrsunternehmens bedient werden.
2. Das Haltestellenschild muss dem jeweils gültigen VBN-Qualitätskonzept „Haltestellen“ entsprechen (einsehbar unter www.vbn.de).
3. Die Verteilung von Aushangfahrplänen für Haltestellen der BürgerBuslinie(n) erfolgt nach Absprache entweder durch den BürgerBusverein selbst oder aber durch das Verkehrsunternehmen, wobei diesem die hierfür erforderlichen Aufwendungen vom BürgerBusverein erstattet werden. Die Erstellung und Verteilung von Aushangfahrplänen für Haltestellen, die von weiteren Linien des Verkehrsunternehmens angefahren werden, erfolgt unentgeltlich durch dieses.

**§ 7 Fahrpersonal**

1. Der BürgerBusverein stellt die Einsatzbereitschaft einer ausreichenden Anzahl von ehrenamtlich tätigen Fahrer/-innen sicher, damit die in § 1 Abs. 1 genannte Verkehrsleistung stets zuverlässig erbracht werden kann.
2. Der BürgerBusverein verpflichtet sich, nur geeignete, den Anforderungen der BOKraft entsprechende ehrenamtlich tätige Fahrer/-innen einzusetzen und diese im erforderlichen Umfang zu überwachen.
3. Bei Ein- und Austritt von Fahrern/innen sendet der BürgerBusverein umgehend eine aktualisierte Fahrerliste an das Verkehrsunternehmen.
4. Alle Fahrer/-innen werden vor dem ersten Einsatz geschult und eingewiesen. Handelt es sich um einen neu gegründeten BürgerBusverein, übernimmt das Verkehrsunternehmen die notwendigen ersten Schulungen (bspw. Tarif- und Fahrscheindruckerschulung, Beförderungsbedingungen, StVO). Hiernach sollen die Schulungen der zukünftig erstmals einzusetzenden ehrenamtlichen Fahrer durch den BürgerBusverein erfolgen.
5. Der BürgerBusverein sorgt dafür, dass die ehrenamtlich tätigen Fahrer/-innen über ausreichende Kenntnisse bezüglich der Streckenführung und der Fahrzeuge verfügen.
6. Der BürgerBusverein übernimmt in Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen die Weiterbildung und Information des ehrenamtlich tätigen Fahrpersonals.
7. Der Betriebsleiter des Verkehrsunternehmens hat das Recht, dem Ansprechpartner und den ehrenamtlichen Fahrern des BürgerBusvereins Weisungen für den Fahrbetrieb des BürgerBusvereins zu erteilen.
8. Der nach § 2 Abs. 10 benannte Ansprechpartner des BürgerBusvereins stellt sicher, dass alle Mitglieder des Fahrpersonals über eine gültige Fahrerlaubnis und einen Personenbeförderungsschein verfügen. Hierzu überprüft er in einem Abstand von 3 Monaten das Vorliegen der entsprechenden Erlaubnisse. Die Dokumentation dieser Überprüfung ist dem Betriebsleiter des Verkehrsunternehmens auf Verlangen vorzulegen. Der Vorstand des BürgerBusvereins muss das ehrenamtlich tätige Fahrpersonal aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung von seiner Tätigkeit suspendieren bei:
* Verstößen gegen Gesetze, Verordnungen, Dienstanweisungen
* Entziehung der Fahrerlaubnis
* Erlass eines Fahrverbots oder Beschlagnahme des Führerscheins
* medizinischer oder psychologischer Untauglichkeit
* einem groben Verstoß gegen die Interessen des BürgerBusvereins oder des Verkehrsunternehmens

Das Verkehrsunternehmen wird umgehend über eine Suspendierung informiert.

1. Liegt ein wichtiger Grund im Sinne des Abs. 8 vor, kann das Verkehrsunternehmen verlangen, dass der entsprechende Fahrer nicht mehr zur Erbringung von Fahrleistungen nach diesem Vertrag eingesetzt wird. Dies kann auch während des Einsatzes verlangt werden.
2. Der BürgerBusverein entscheidet über die Aufnahme/Zulassung von ehrenamtlich tätigem Fahrpersonal. Das Verkehrsunternehmen kann Fahrpersonal des BürgerBusvereins ablehnen, wenn hierfür ein berechtigter Grund besteht. Der Grund ist bei der Ablehnung zu nennen.
3. Der BürgerBusverein stellt die Durchführung der notwendigen medizinischen Untersuchungen des Fahrpersonals sicher. Er übernimmt die hiermit verbundenen Kosten sowie die Gebührenauslagen bei den entsprechenden Behörden.
4. Der BürgerBusverein arbeitet die Dienst- bzw. Einsatzpläne aus und ist verantwortlich für den Einsatz und die Betreuung/Überwachung des ehrenamtlich tätigen Fahrpersonals.

**§ 8 Fahrzeuge**

1. Für die Durchführung der Verkehrsleistung der in § 1 Abs. 1 genannten Linie(n) verwendet der BürgerBusverein Fahrzeuge, die in seinem Eigentum stehen. Er beschafft die Fahrzeuge und beantragt mithilfe des Verkehrsunternehmens selbst die vorgesehenen Fördermittel.
2. Der BürgerBusverein hat das Recht, für seine Fahrzeuge einen Antrag auf Steuerentlastung nach §56 EnergieStG zu stellen. Die erstatteten Beträge stehen dem BürgerBusverein zu.
3. Als Ersatzfahrzeuge dürfen auch Fahrzeuge eingesetzt werden, die nicht im Eigentum des BürgerBusvereins stehen.
4. Der BürgerBusverein verpflichtet sich, nur verkehrs- und betriebssichere Fahrzeuge einzusetzen, die den gesetzlichen Anforderungen (insbesondere StVZO, PBefG, BOKraft) genügen. Der BürgerBusverein ist dafür verantwortlich, dass die eingesetzten Fahrzeuge in einem sauberen und gepflegten Zustand gehalten und die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen der Fahrzeuge fristgerecht durchgeführt werden.
5. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, die Fahrzeuge jederzeit durch eigenes Personal oder Beauftragte überprüfen zulassen. Die Prüfung umfasst den allgemeinen und technischen Zustand sowie die Sauberkeit. Entspricht ein Fahrzeug nicht den Vertragsbestimmungen, kann das Verkehrsunternehmen verlangen, dass das Fahrzeug nicht mehr zur Erbringung von Betriebsleistungen nach diesem Vertrag eingesetzt wird.
6. Der BürgerBusverein ist dafür verantwortlich, dass die eingesetzten Fahrzeuge in Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen mit Vertriebstechnik ausgestattet werden.
7. Die Fahrzeuge werden durch den BürgerBusverein zum Zweck der ständigen Erreichbarkeit mit einem Mobiltelefon ausgestattet. Die Telefonnummer ist dem Betriebsleiter des Verkehrsunternehmens vor dem ersten Einsatz mitzuteilen.
8. Der BürgerBusverein trägt sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Fahrzeugs erforderlich sind. Die im Regelbetrieb zum Einsatz kommenden Fahrzeuge haben den im jeweils gültigen VBN-Fahrzeugkonzept verankerten Anforderungen zu entsprechen (einsehbar unter www.vbn.de).
9. Soweit mit den Fahrzeugen Verkehrsleistungen nach diesem Vertrag erbracht werden, muss an einer vom Verkehrsunternehmen zu bestimmenden Stelle deutlich gekennzeichnet sein, dass die Leistung im Auftrag des Verkehrsunternehmens erbracht wird, da dieses Betriebsführer und somit Unternehmer im Sinne des PBefG ist. Die notwendige Beschriftung stellt das Verkehrsunternehmen.
10. Das Recht zur Werbung in und an den Fahrzeugen steht dem BürgerBusverein zu. Form und Inhalt der Werbung dürfen nicht den Belangen des Verkehrsunternehmens oder dem jeweils gültigen VBN-Fahrzeugkonzept zuwiderlaufen, nicht diskriminierend sein und nicht gegen die guten Sitten verstoßen. Werbung für politische Parteien und Gruppierungen oder für Glaubensgemeinschaften und Sekten ist nicht zulässig.

**§ 9 Ersatzgestellung**

1. Den Ausfall von Fahrzeugen zeigt der BürgerBusverein dem Verkehrsunternehmen unverzüglich an und sorgt für sofortigen Ersatz. Auch hierbei dürfen nur solche Fahrzeuge eingesetzt werden, die den gesetzlichen und vertraglichen (§ 8) Anforderungen entsprechen.
2. Kann der BürgerBusverein nicht unverzüglich für Ersatz sorgen, behält sich das Verkehrsunternehmen vor, eigene Fahrzeuge und gegebenenfalls eigenes Personal einzusetzen, sofern der BürgerBusverein kein eigenes Personal stellen kann.
3. Wenn vom BürgerBusverein kein Ersatzfahrzeug gestellt wird und deshalb vom Verkehrsunternehmen oder einem vom Verkehrsunternehmen beauftragten Unternehmen für Ersatz gesorgt wird, werden die hierfür erforderlichen Kosten dem BürgerBusverein in Rechnung gestellt.
4. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
5. Einen Ausfall der Vertriebstechnik zeigt der BürgerBusverein dem Verkehrsunternehmen unverzüglich an und sorgt für sofortigen Ersatz. Im Fall der Ersatzbeschaffung oder Reparatur wird dem BürgerBusverein die Vertriebstechnik übergangsweise durch das Verkehrsunternehmen unentgeltlich gestellt.

**§ 10 Einnahmen/Erlöse**

1. Die vereinnahmten Fahrgelder stehen ausschließlich dem Verkehrsunternehmen zu.
2. Der BürgerBusverein gewährleistet die Abrechnung der Fahrgeldeinnahmen bis zum 5. Werktag des Folgemonats. Innerhalb der genannten Frist werden die Einnahmen mit der entsprechenden Abrechnung beim Verkehrsunternehmen abgeliefert.
3. Für Fehlbeträge, die sich im Rahmen der Abrechnung der Einnahmen ergeben oder sonstigem Verlust der Einnahmen – Diebstahl, Unterschlagen usw. – haftet der BürgerBusverein dem Verkehrsunternehmen in voller Höhe; ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt.
4. Der BürgerBusverein erhält für die Durchführung der Verkehrsleistung von den vereinnahmten Fahrgeldern auf der/den in § 1 Abs. 1 genannte(n) Linie(n) die Nettoerlöse der Preisstufe A. Bei Erlösen aus Eigenverkäufen weiterer VBN-Preisstufen bzw. bei Aktions- und Sonderpreisen (z.B. Kombitickets) erhält der BürgerBusverein jeweils eine Beteiligung in Höhe von [*mindestens 20%*] des jeweiligen Bruttofahrpreises je Ticket. Von dieser Regelung ausgenommen sind Schülerwochen- und Schülermonatstickets. Diese Einnahmen stehen allein dem Verkehrsunternehmen zu.
5. Dem BürgerBusverein stehen keine Erlöse aufgrund der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter zu.
6. Das Verkehrsunternehmen meldet die vereinnahmten Fahrgelder dem VBN.
7. *Gegebenenfalls:* Das Verkehrsunternehmen und der BürgerBusverein sind sich einig, dass der BürgerBusverkehr nicht mit bereits bestehenden Linien konkurrieren soll. Zur Sicherstellung der Wirtschaftlichkeit der Linie XXX A – B – C des Verkehrsunternehmens wird deshalb vereinbart, dass bei einer signifikanten Verlagerung von Fahrgästen von dieser Linie auf die BürgerBuslinien eine Anpassung des Fahrtenangebotes der BürgerBuslinien vorgenommen wird, sofern nicht dem Verkehrsunternehmen von Dritten ein Ausgleich für entgangene Fahrgeldeinnahmen gewährt wird. Grundlagen für die Ermittlung von Fahrgastverlagerungen bilden die Auswertung der Ticketverkäufe in den Fahrzeugen auf den relevanten Linienabschnitten der Linie XXX, Ein- und Aussteigerzählungen und Fahrgastbefragungen.

**§ 11 Kosten/Abrechnung**

Die dem Verkehrsunternehmen im Zusammenhang mit dem Betrieb der in § 1 Abs. 1 genannten Linie(n) entstehenden, vertraglich geregelten Kosten werden ermittelt und dem BürgerBusverein vierteljährlich in Rechnung gestellt.

**§ 12 Versicherung und Zulassung**

1. Der BürgerBusverein schließt als Halter der Fahrzeuge für sich und seine Fahrer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Haftpflichtversicherung ab und hält den Versicherungsschutz während der gesamten Vertragslaufzeit aufrecht. Der BürgerBusverein wird das Verkehrsunternehmen unverzüglich benachrichtigen, wenn ihm eine Zahlungsfrist nach § 38 Versicherungsvertragsgesetz gestellt wird oder wenn das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt oder vorzeitigt beendet wird. Der BürgerBusverein ist damit einverstanden, dass der Versicherer dem Verkehrsunternehmen die Einleitung eines Mahnverfahrens nach § 38 Versicherungsvertragsgesetz mitteilt.
2. Der BürgerBusverein legt dem Verkehrsunternehmen vor dem ersten Einsatz unaufgefordert Nachweise für die Versicherungen vor.
3. Der BürgerBusverein meldet die ehrenamtlichen Fahrer jeweils vor ihrem ersten Einsatz als arbeitnehmerähnlich tätige Personen der zuständigen Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (gesetzliche Unfallversicherung) und trägt die erforderlichen Beiträge und Gebühren.
4. Als Halter der Fahrzeuge ist der BürgerBusverein im eigenen Interesse auch verantwortlich für den Abschluss von Kaskoversicherungen für die einzelnen Fahrzeuge.

**§ 13 Haftung gegen über Dritten**

1. Der Beförderungsvertrag kommt zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem Fahrgast zustande. Fahrzeughalter im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes ist der BürgerBusverein.
2. Der BürgerBusverein stellt das Verkehrsunternehmen von allen Ansprüchen frei, die von Fahrgästen oder Dritten im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Betriebsleistung aufgrund des Beförderungsvertrages, des StVG oder anderer Gesetze geltend gemacht werden.
3. Der BürgerBusverein verpflichtet sich, das Verkehrsunternehmen unverzüglich, spätestens binnen drei Werktagen, darüber zu unterrichten, falls im Zusammenhang mit der Verkehrsleistung/Beförderung Ansprüche gegen den BürgerBusverein geltend gemacht werden. Entsprechende Unterlagen werden unverzüglich an das Verkehrsunternehmen übersandt.
4. Erheben Fahrgäste im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen Schadensersatzansprüche gegen das Verkehrsunternehmen, wird das Verkehrsunternehmen den BürgerBusverein unverzüglich unterrichten und den Anspruchsteller an den BürgerBusverein verweisen. Besteht der Geschädigte auf Regelung durch das Verkehrsunternehmen, tritt der BürgerBusverein seinen Versicherungsanspruch an das Verkehrsunternehmen ab. Das Verkehrsunternehmen ist nur mit Zustimmung des BürgerBusvereins berechtigt, Schadensersatzansprüche der Fahrgäste zu erfüllen. Verweigert der BürgerBusverein seine Zustimmung, so hat er die evtl. entstehenden Prozesskosten zu ersetzen.
5. Besteht für Ersatzansprüche von Fahrgästen oder Dritten kein oder kein ausreichender Versicherungsschutz und erscheinen die Ansprüche dem Verkehrsunternehmen berechtigt, so ist es befugt, die Ansprüche mit Wirkung für den BürgerBusverein zu regulieren. Das Verkehrsunternehmen wird dem BürgerBusverein in diesem Fall vor wichtigen Entscheidungen Gelegenheit zur Stellungnahme geben; dieses gilt insbesondere hinsichtlich der Entscheidung, ob die Schadensregulierung durchgeführt oder abgelehnt, oder ein Vergleich geschlossen wird. Erklärt der BürgerBusverein, dass er für die Folgen seiner Stellungnahme einsteht und die damit verbundenen Kosten trägt, ist das Verkehrsunternehmen an die Entscheidung des BürgerBusvereins gebunden. Gibt der BürgerBusverein eine solche Erklärung nicht ab, ist er an die Entscheidung des Verkehrsunternehmens gebunden und mit Einwendungen gegen die Schadensbehandlung des Verkehrsunternehmens ausgeschlossen. Der BürgerBusverein ist verpflichtet, sowohl den Aufwand für die Schadensregulierung als auch ggf. die Prozess- und Vergleichskosten zu tragen.

**§ 14 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

**§ 15 Laufzeit und Kündigung des Vertrages**

1. Der Vertrag tritt am xx.xx.xxxx in Kraft und wird für die Dauer der Genehmigung der unter § 1 Abs. 1 genannten Linie(n) geschlossen. Bei einer Wiedererteilung der Genehmigung an das Verkehrsunternehmen verlängert sich die Laufzeit des Vertrages entsprechend.
2. Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Fahrplanjahres ohne Angabe von Gründen kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Das Verkehrsunternehmen ist berechtigt, den Vertrag bei Vorliegen von wichtigen Gründen fristlos zu kündigen; insbesondere wenn der BürgerBusverein oder seine Erfüllungsgehilfen schwerwiegende, den Vertragszweck gefährdende Verstöße gegen Vertragspflichten oder gesetzliche Bestimmungen begehen. Das Verkehrsunternehmen wird den BürgerBusverein zunächst auf die Verstöße hinweisen und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer angemessenen Frist die Beanstandungen zu beseitigen.

Wichtige Gründe für eine fristlose Kündigung liegen insbesondere vor, wenn:

* der BürgerBusverein grob oder wiederholt schuldhaft gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt,
* der BürgerBusverein Pflichten verletzt, deren Verletzung nach den Bestimmungen des PBefG zur Entziehung der Genehmigung führen kann,
* der Verkehr, zu dessen Bedienung dieser Vertrag geschlossen wurde, eingestellt oder eingeschränkt wird,
* der BürgerBusverein nicht dem Verkehrsunternehmen gemeldetes Fahrpersonal einsetzt,
* die vereinbarte Fahrleistung schuldhaft nicht vertragsgemäß erbracht wird,
* die Lenk- und Ruhezeiten gemäß der gesetzlichen Vorschriften nicht eingehalten wurden.

Die fristlose Kündigung bedarf der Schriftform, wobei die Kündigungsgründe anzugeben sind. Hat der BürgerBusverein die fristlose Kündigung zu vertreten, so ist er dem Verkehrsunternehmen zum Ersatz des daraus erwachsenden Schadens verpflichtet.

1. Wird der BürgerBusverein gemäß den entsprechenden Regelungen in der Vereinssatzung aufgelöst, ist das Vertragsverhältnis zwischen dem Verkehrsunternehmen und dem BürgerBusverein beendet.
2. Bei einer Kündigung/Vertragsbeendigung ist der Vorstand des BürgerBusvereins verpflichtet, alle Unterlagen und Gegenstände, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages von dem Verkehrsunternehmen zur Verfügung gestellt wurden bzw. diesem zustehen, zurückzugeben.
3. Mündliche Abreden zu diesem Vertrag sind unwirksam. Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

[*Ort, Sitz des VU*], den [*Ort, Sitz des Vereins*], den

[*Name des Verkehrsunternehmens*] [*Name des BürgerBusvereins*]

1. Der ZVBN trägt hierbei gemäß der jeweils gültigen ZVBN-Förderrichtlinie auf Antrag bis zu 75% der zuwendungsfähigen Kosten. [↑](#footnote-ref-2)